

Anlage 2

Synoptische Darstellung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck oder Streichung** hervorgehoben

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<i>§ 10 Ausheben der Gräber</i>	<i>§ 10 Ausheben der Gräber</i>
(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.	(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen. Die ausgehobene Grabgrube darf nur von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung oder denen eines Bestattungsunternehmens betreten werden.
(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.	(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.
(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.	(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.
(4) Falls Grabanalgen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Stadt Erlangen haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bepflanzung oder der Grabanlage.	(4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Stadt Erlangen haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bepflanzung oder der Grabanlage.
<i>§ 14 Familiengrabstätten</i>	<i>§14 Familiengrabstätten</i>
(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berück-	(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berück-

sichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse 2 bis 4 Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.	sichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse 2 bis 4 Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.
(2) Bei alten Familiengrabstätten mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.	(2) Alte Familiengrabstätten mit anderen Maßen können im Einzelfall auch mehr als vier Plätze für Erdbestattungen aufweisen. In den Fällen, in denen das Nutzungsrecht an einer alten Familiengrabstätte ohne zeitliche Einschränkung besteht, werden diese als Sondergrabstätten bezeichnet.
(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grabfeldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.	(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grabfeldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.
<i>§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte</i>	<i>§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte</i>
(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird in der Regel nur im Todesfalle vergeben. Ausnahmen sind Grabstätten, die im Vorverkauf erworben werden können.	(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird in der Regel nur im Todesfalle vergeben. Ausnahmen sind Grabstätten, die im Vorverkauf erworben werden können.
(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.	(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.
(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.	(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.	(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.	(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.
(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich	(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich

<p>(7) Das Nutzungsrecht erlangt erst nach vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr Gültigkeit. Bis dahin bleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Erlangen. Dies gilt sowohl beim Neuerwerb, als auch bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes.</p>	<p>(7) Das Nutzungsrecht erlangt erst nach vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr Gültigkeit. Bis dahin bleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Erlangen. Dies gilt sowohl beim Neuerwerb, als auch bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes.</p>
<p>(8) Bis zur vollständigen Begleichung aller Bestattungs- und Nutzungsgebühren wird keine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt und es wird keine Zubestattung vorgenommen.</p>	<p>(8) Bis zur vollständigen Begleichung aller Bestattungs- und Nutzungsgebühren wird keine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt und es wird keine Zubestattung vorgenommen.</p>
<p>§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts</p>	<p>§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts</p>
<p>(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung zu viel entrichteter Grabgebühren ist nicht möglich.</p>	<p>(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes bestehendes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung zu viel entrichteter Grabgebühren ist nicht möglich.</p>
<p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.</p>	<p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.</p>
<p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 33 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Nach Art. 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5), 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6), 3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7), 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder Trauerfeiern und Beisetzungen ohne Genehmigung abhält (§ 8), 	<p>Nach Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§5), 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6), 3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7), 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder Trauerfeiern und Beisetzungen ohne Genehmigung abhält (§ 8),

5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12),
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),
7. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),
8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 25 Abs. 1),
9. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26),
10. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28),
11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§30).

- 5. den Bestimmungen über das Öffnen und Schließen des Grabes sowie über das Betreten der ausgehobenen Grabgrube zuwiderhandelt (§ 10 Abs. 1),**
6. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12),
7. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),
8. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),
9. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentierte und befestigt (§ 25 Abs. 1),
10. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26),
11. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28),
12. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 30).